

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Steinbruch Gravenhorst", Stad Hörstel, Kreis Steinfurt

---

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Steinbruch Gravenhorst", Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet neu auszuweisen.

Das Gebiet umfasst ca. 25 ha. Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen ehemaligen Sandsteinbruch in dem sich seit seiner Stilllegung 1968 ein Biotopmosaik aus Eichen-Birkenmischwäldern, lückigen Kiefern-mischwäldern, Tümpeln, feuchten Pionierfluren sowie trockenen und feuchten Zwergstrauchheiden entwickelt hat. Das Naturschutzgebiet schließt auch die an den Steinbruch angrenzende Bereiche ein. Auf einer Fläche im Nordwesten des Steinbruchs, ist zudem ein durch Quellwasser gespeister Flachwassersee entstanden. Die Lage und die genaue Abgrenzung des Schutzgebietes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte und der anliegenden Detailkarte des Verordnungsentwurfes. Der seit etwa 50 Jahren der natürlichen Entwicklung überlassene „Steinbruch Gravenhorst“ hat sich, aufgrund des entstandenen Reichtums an unterschiedlichen Biotopen und insbesondere aufgrund der noch offenen, nährstoffarmen Bereiche sowie der Wasser- und Sumpfflächen, zu einem wichtigen Refugium für gefährdete Tier- und Pflanzenarten entwickelt. Wertgebend für das Naturschutzgebiet sind die kleinflächigen feuchten und trockenen Heideflächen mit Besen- und Glockenheide, die mageren Grünländer, die Rohbodenflächen mit ihren extremen Temperaturunterschieden bei Sonneneinstrahlung, die nährstoffarmen Flachwasserbereiche und die teils offenen Felswände.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 43 Landesnaturschutzgesetz NRW vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 487) in Verbindung mit § 23 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542 ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

21.11.2018 bis 20.12.2018

beim

Landrat des Kreises Steinfurt  
Umwelt- und Planungsamt  
Raum 522, Frau Stöppler  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

während der Dienststunden

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Anregungen und Bedenken bei mir als Untere Naturschutzbehörde unter der o. a. Adresse in Steinfurt vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen auch beim

Bürgermeister  
Stadt Hörstel  
Raum 2.17  
Sünthe-Rendel-Str. 14  
48477 Hörstel

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Hier können ebenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster und des Kreises Steinfurt eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 48 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Steinfurt, 07.11.2018  
Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
-Umwelt- und Planungsamt-  
Im Auftrag

Bücker  
(Amtsleiter)